

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB §§ 662, 675, 276

Rechtssatz: Aus einem Überweisungsauftrag ergibt sich für die beauftragte Bank die Verpflichtung, den Auftrag sowie die ihr aus seinem Anlaß bekanntgewordenen Tatsachen Dritten nicht ohne gerechtfertigten Grund mitzuteilen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich bei Banken, die bei einer Überweisung miteinander in Verbindung treten, auch auf die Angelegenheiten ihrer Kunden, für deren Rechnung sie tätig werden.

2. Gesetz: BGB § 671

Rechtssatz: Unterhält derjenige, zu dessen Gunsten bei einer Bank eine Geldüberweisung eingeht, bei dieser kein Konto und bucht deshalb die Bank den überwiesenen Betrag auf ein Konto "Pro Diverse" unter Umständen, die nicht erkennen lassen, daß die Bank bereit ist, den Betrag dem Begünstigten jederzeit auszuzahlen, so hat dieser noch keinen Anspruch gegen die Bank erworben. Der Überweisungsauftrag ist dann noch nicht endgültig ausgeführt und noch widerruflich.

3. Gesetz: BGB § 249, ZPO § 308

Rechtssatz: Besteht der gemäß § 249 BGB beim Ersatz des Schadens auszugleichende Vorteil des Gläubigers im Erwerb eines Anspruchs gegen die Hinterlegungsstelle, so ist er in der Art zu berücksichtigen, daß der Schuldner zur Ersatzleistung nur Zug um Zug gegen die Abtretung dieses Anspruchs verurteilt wird, mag auch der Schuldner diese Abtretung nicht verlangt haben.

Aktenzeichen: II ZR 103/57
Urt. des BGH v. 12. Mai 1958

OLG Braunschweig
LG Braunschweig

Verkündet
am 12. Mai 1958

Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] B[REDACTED], eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht, in B[REDACTED], Br[REDACTED]-
straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Bankdirektoren
St[REDACTED] und Kr[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ba[REDACTED] und S[REDACTED]-Brauerei Aktiengesellschaft
in H[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, die Brauerei-Direktoren
Dr. Ka[REDACTED] und Cl[REDACTED], H[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr,
Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 25. April
1957 wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe
zurückgewiesen, daß die Formel des angefochtenen
Urteils lautet:

18

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Braunschweig vom 5. Oktober 1956 unter Zurückweisung der Berufung im übrigen dahin abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6000 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 5. Juni 1956 zu zahlen Zug um Zug gegen öffentlich beglaubigte Abtretung der Ansprüche der Klägerin auf Auszahlung des zum Aktenzeichen 28 HL 143/56 bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Braunschweig hinterlegten Betrages von 6000 DM an die Beklagte. Die Beklagte trägt die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Zweigniederlassung J. [REDACTED] i.O. der Klägerin erteilte am 25. Mai 1956 ihrer Bank, der O. [REDACTED] Landesbank, Filiale J. [REDACTED], einen Überweisungsauftrag nach Vordruck, in dem sie diese beauftragte, an "Frau Maria Hi. [REDACTED], B. [REDACTED], Hotel "Eu. [REDACTED]", Wi. [REDACTED]straße [REDACTED]", 6.000 DM auf deren Konto bei der Beklagten oder auf ein anderes Konto der Begünstigten "wegen Darlehen" zu überweisen. Die O. [REDACTED] Landesbank beauftragte die Landeszentralbank Niedersachsen, Niederlassung Wi. [REDACTED] [REDACTED] die Überweisung vorzunehmen, wobei sie als Auftraggeberin die Klägerin und als Empfängerin Frau Maria Hi. [REDACTED] Konto bei der Beklagten, bezeichnete. Die Landeszentralbank brachte der Beklagten am 29. Mai 1956 den Betrag von 6.000 DM bei ihrer Niederlassung in Braunschweig gut.

Frau Maria Hi. [REDACTED] unterhielt bei der Beklagten kein Konto. Ihr Ehemann, Werner Hi. [REDACTED], hatte bei der Beklagten ein Konto unter der Bezeichnung: "Werner Hi. [REDACTED], Hotel "Zur O. [REDACTED]". Er hatte von der Beklagten einen Kredit von etwa 40.000 DM erhalten, der durch Grundschulden und eine Bürgschaft des Kaufmanns Dr. Ha. [REDACTED] in B. [REDACTED] gesichert war. Dr. Ha. [REDACTED] besorgte die Kreditangelegenheiten des Ehemanns Hi. [REDACTED] bei der Beklagten. Zwischen den Eheleuten Hi. [REDACTED], die getrennt lebten, hatte wegen des Hotels "Zur O. [REDACTED]" ein Rechtsstreit geschwebt, ferner hatte der Ehemann Hi. [REDACTED] gegen seine Ehefrau ein rechtskräftiges Urteil über 13.200 DM erwirkt. Die Vollstreckung gegen Frau Hi. [REDACTED] war fruchtlos ausgefallen. Die Beklagte hatte, weil die Grundschuldzinsen weder vom Ehemann noch von der Ehefrau Hi. [REDACTED] bezahlt wurden, Dr. Ha. [REDACTED] erklärt, daß sie ihn aus der Bürgschaft in Anspruch nehme. Dr. Ha. [REDACTED] hatte der Beklagten eine größere Zahlung der Frau Hi. [REDACTED] angekündigt.

Nach Eingang der Überweisungsanzeige bei der Beklagten am 29. Mai 1956 ordnete der Bankangestellte Ka[REDACTED] an, daß der Betrag von 6.000 DM wegen des Fehlens eines Kontos der Frau Hi[REDACTED] auf das Konto "Pro Diverse" unter "Hi[REDACTED]" verbucht werde. Frau Hi[REDACTED] erhielt von dem Eingang der Überweisungsanzeige und der Verbuchung keine Nachricht. Ka[REDACTED] rief den Kaufmann Dr. Ha[REDACTED] an und fragte ihn, ob die von der Klägerin überwiesenen 6.000 DM dem Konto "Werner Hi[REDACTED]" gutzubringen seien. Dr. Ha[REDACTED] verneinte dies. Er gab dem Ehemann Hi[REDACTED] oder dessen Anwalt Nachricht von dem zugunsten der Ehefrau Hi[REDACTED] eingegangenen Betrag. Der Anwalt des Ehemannes ließ am 30. Mai 1956 früh der Beklagten ein vorläufiges Zahlungsverbot zustellen, durch das der Beklagten untersagt wurde, an Frau Hi[REDACTED] zu zahlen. Anfang Juni 1956 folgte ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den wegen der Forderung des Ehemannes Hi[REDACTED] gegen seine Ehefrau deren angebliche Ansprüche gegen die Bank auf Auszahlung des Betrages von 6.000 DM gepfändet und dem Ehemann Hi[REDACTED] zur Einziehung überwiesen wurden.

Die Oldenburgische Landesbank bat am 31. Mai 1956 die Beklagte, den ihr irrtümlich überwiesenen Betrag auf das Konto der Frau Hi[REDACTED] bei dem Bankhaus Franz Ha[REDACTED] & Co. in Han[REDACTED] zu überweisen. Durch Telegramm vom 1. Juni 1956 ersuchte sie die Beklagte, den Betrag auf das Konto der Klägerin bei ihr zurückzuüberweisen. Der Ehemann Hi[REDACTED] widersprach. Auf Anraten des Rechtsanwalts Dr. J[REDACTED] hinterlegte die Beklagte am 14. Juni 1956 den Betrag von 6.000 DM bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Braunschweig unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zugunsten der Klägerin und des Ehemannes Hi[REDACTED].

Die Klägerin hat aus eigenem Recht sowie aus abgetretenem Recht der Oldenburgischen Landesbank und der Lan-

des Zentralbank von der Beklagten Zahlung von 6.000 DM nebst Zinsen verlangt. Sie hält die Vorphändung für wirkungslos, weil Frau Hi. keinen Anspruch auf Auszahlung erworben habe. Ein Grund zur Hinterlegung habe nicht bestanden. Die Beklagte könne sich jedenfalls auf die Hinterlegung nicht berufen, weil sie durch die Mitteilung an Dr. Ha. das Bankgeheimnis verletzt habe und der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, daß bereits die Gutschrift auf dem Konto "Pro Diverse" einen Anspruch der Frau Hi. begründet habe, der gepfändet worden sei, bevor der Widerruf erklärt worden sei. In jedem Falle sei wirksam hinterlegt. Eine Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses habe der Klägerin gegenüber nicht bestanden.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, daß die Beklagte begründete Zweifel über die Person ihres Gläubigers haben konnte, nachdem der Widerruf des Überweisungsauftrages durch die O. Landesbank erklärt worden war. Die Beklagte habe insbesondere Bedenken haben können, ob nicht bereits durch den zwischen ihr und der O. Landesbank abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag ein Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich der Frau Hi., zustande gekommen sei, auf Grund dessen Frau Hi. mit der Gutschrift auf dem Konto "Pro Diverse", wenn nicht gar schon mit dem Eingang des Überweisungsauf-

trages, einen von der Pfändung durch ihren Ehemann ergriffenen Anspruch gegen die Beklagte erworben habe, der eine Rückzahlung an die Klägerin ausgeschlossen habe. Angesichts der bestehenden Zweifel habe die Beklagte dem Rat des Rechtsanwalts Dr. Jü. [REDACTED] folgen dürfen und gemäß § 372 BGB hinterlegen können.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Prüfung der Frage, ob der überwiesene Betrag nach Widerruf des Überweisungsauftrages unbedenklich zurückgezahlt werden könne, war der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ 141, 287, 289, 290 die Auffassung zu entnehmen, daß mit der Gutschrift ein Anspruch des Begünstigten auf Auszahlung des überwiesenen Betrages auch dann entsteht, wenn ein "Kontobegründungsvertrag" mit ihm fehlt. Im Schrifttum ist allerdings weiterhin die Ansicht vertreten worden, daß bei fehlendem Konto des Empfängers bei der Bank, bei der eine Überweisung für ihn eingeht, auch durch eine Gutschrift keine Forderung für ihn begründet wird (Schlegelberger/Hefermehl, HGB Anh. z. § 365 Nr. 38, vgl. auch Meyer-Cording, Recht der Giroüberweisung S. 24). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes NJW 1951, 437 Nr. 1 betrifft die Gutschrift zugunsten eines Girokunden, was in dem abgedruckten Auszug nicht deutlich zu erkennen ist. Sie bezog sich aber ausdrücklich auf RGZ 141, 287. Angesichts dieser Stellungnahme der Rechtsprechung mußte mit einem Anspruch der Frau Hi. [REDACTED] gegen die Beklagte gerechnet werden. Auch die Frage, ob die Buchung für "Hi. [REDACTED]" auf dem Konto "Pro Diverse" bereits eine Gutschrift darstellte, aus der entnommen werden konnte, daß die Bank Frau Hi. [REDACTED] als ihre Gläubigerin anerkennen wolle (vgl. RGZ 141, 289), war nicht mit Sicherheit zu verneinen. Die Beklagte hat sich mithin infolge der Pfändung und des Widerrufs, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, in einer nicht verschuldeten Ungewißheit über die Person ihres Gläubigers befunden.

II. Das Berufungsgericht ist daher zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte gemäß § 378 BGB von einer etwaigen auf § 667 oder § 812 BGB beruhenden Verpflichtung zur Rückzahlung des bei ihr eingegangenen Betrages von 6.000 DM an die Klägerin durch die Hinterlegung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme befreit worden ist. Es meint aber, daß die Beklagte sich auf die Befreiung gegenüber der Klägerin nicht berufen könne, weil sie den Anlaß der Hinterlegung, die Vollstreckungsmaßnahmen des Ehemannes Hi., durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, nämlich durch Verletzung der ihr gegenüber der O. Landesbank obliegenden Geheimhaltungspflicht, herbeigeführt habe. Sie habe dem Berater des Ehemannes Hi. Kenntnis vom Eingang des Betrages gegeben. Der Ehemann Hi., der einen vollstreckbaren Titel gegen seine Ehefrau in Händen gehabt habe, sei alsbald zur Vorpfändung des Anspruchs der Frau gegen die Beklagte geschritten und habe rechtzeitig einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt. Ihre Verpflichtung zum Schadensersatz gehe dahin, die Klägerin so zu stellen, wie wenn sie die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht vorgenommen hätte, d. h. den Vertreter des Mannes nicht von dem Eingang der Überweisung benachrichtigt hätte. Dann wäre es weder zu der Vorpfändung noch zu dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Ehemannes Hi. gekommen und die Beklagte hätte keinen Zweifel daran gehabt, daß sie dem Widerruf der Überweisung Folge leisten mußte. Die Hinterlegung wäre unterblieben. Daher müsse die Beklagte sie so stellen, als wenn sie nicht hinterlegt hätte, d. h. sie könne sich auf die Wirkung der Hinterlegung nicht berufen und müsse den überwiesenen Betrag nochmals an die Klägerin zahlen.

III. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten angenommen

und einen Schaden der Klägerin für dargetan erachtet, ist nicht begründet. Aus dem Auftrag der O. [redacted] Landesbank, der ihr über die Landeszentralbank für Niedersachsen zuging, ergab sich für die Beklagte die Verpflichtung, diesen sowie die ihr aus Anlaß des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen Dritten nicht ohne gerechtfertigten Grund mitzuteilen. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die als selbstverständliche Nebenpflicht mit dem Auftrag verbunden war (vgl. BGH BB 1953, 993), erstreckt sich bei Banken, die im Rahmen einer Überweisung in Verbindung treten, auch auf die Angelegenheiten der Kunden, für deren Rechnung sie tätig werden. Die Verschwiegenheitspflicht umfaßt alle Tatsachen, die der Kunde geheimzuhalten wünscht. Hier ergab sich dieser Wunsch für die Beklagte aus dem zutage liegenden Interesse der Klägerin, die Gläubiger der Überweisungsempfängerin sollten den Eingang des Betrages bei der Beklagten nicht erfahren und keine Gelegenheit zur Pfändung der für den Betrieb der Empfängerin bestimmten Mittel erhalten. Der Beklagten war bekannt, daß der Ehemann Hi. [redacted] und auch sein Vertreter Dr. Ha. [redacted] an einem Zugriff auf Vermögenswerte der Frau Hi. [redacted] interessiert waren. Die Beklagte verletzte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, schuldhaft ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, indem ihr Angestellter Ka. [redacted] Dr. Ha. [redacted] von der Tatsache des Einganges einer Überweisung für Frau Hi. [redacted] Kenntnis gab. Ein gerechtfertigter Anlaß, sich wegen der Verbuchung des Betrages gerade an Dr. Ha. [redacted] zu wenden, bestand für die Beklagte nicht.

Der somit rechtsirrtumsfrei bejahte Anspruch gemäß §§ 662, 675, 276 BGB auf Ersatz des durch die Vertragsverletzung entstandenen Schadens erwuchs der O. [redacted] Landesbank als Auftraggeberin. Sie wurde für Rechnung der Klägerin tätig und kann den dieser erwachsenen Schaden unter dem Gesichtspunkt der Liquidation des Drittinteresses

geltend machen. Ihre Abtretungserklärung vom 16. Januar 1957 umfaßt auch diese Ansprüche.

IV. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß der Klägerin durch die unbefugte Mitteilung vom Eingang der Überweisung ein Schaden entstanden ist. Die Mitteilung versetzte den Ehemann Hi [REDACTED] in die Lage, den Anspruch, der seiner Ehefrau aus dem Überweisungsauftrag erwachsen sein konnte, zu pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen. Ohne die Pfändung hätte die Klägerin mit dem Widerruf des Auftrages durch die O [REDACTED] Landesbank erreichen können, daß sie den Betrag von 6.000 DM über diese von der Beklagten zurückerhielt. Zu einer Hinterlegung wäre es nach der eigenen Darstellung der Beklagten ohne die Pfändung nicht gekommen. Die etwaigen Rechte der Ehefrau auf den überwiesenen Betrag hätten die Beklagte nach ihrer eigenen Einlassung nicht zu einer Hinterlegung veranlaßt, zumal die Ehefrau Hi [REDACTED] mit dem durch die Klägerin veranlaßten Widerruf des Überweisungsauftrages einverstanden war.

Der Widerruf der O [REDACTED] Landesbank war auch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, noch zulässig, obwohl bereits eine Buchung unter der Bezeichnung "Hi [REDACTED]" auf einem Konto "Pro Diverse" bei der Beklagten vorgenommen worden war. Das Berufungsgericht hat aus den näheren Umständen der Buchung, insbesondere daraus, daß die sonst bei Gutschriften gleichzeitig hergestellten Kontennachrichten nicht angefertigt wurden und keine Mitteilung an Frau Hi [REDACTED] abgesandt wurde, geschlossen, es habe nur eine vorläufige Buchung vorgenommen werden sollen, zumal auch der Zeuge Ka [REDACTED] ausgesagt habe, die Entscheidung über die endgültige Verbuchung sei noch vorbehalten geblieben. Die Bank hat die Überweisung als unklar angesehen und einen Irrtum in der Bezeichnung des Empfängers für mög-

lich gehalten. Es fehlt somit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier an einer Buchung, aus der sich ergab, die Bank sei bereit, den Betrag jederzeit an einen bestimmten Begünstigten auszuzahlen. Es bedarf keiner Erörterung, ob eine solche Gutschrift zugunsten eines Empfängers, der kein Konto bei der Bank hat, bereits Rechte für ihn, etwa aus einem Verträge zu seinen Gunsten, begründet oder ob dies erst dann der Fall ist, wenn der Empfänger auf Grund der Nachricht über den Eingang des Betrages mit der Bank in Verbindung tritt oder auf die Mitteilung der Gutschrift schweigt (vgl. Meyer-Cording, Recht der Banküberweisung S. 24). Die hier vorgenommene vorläufige Buchung war jedenfalls nicht geeignet, dem Empfänger irgendwelche Rechte zu verschaffen, die eine Rücküberweisung ausschlossen. Der Überweisungsauftrag war daher noch nicht ausgeführt und sein Widerruf möglich. Die Oldenburgische Landesbank hätte mithin, wenn nicht die Pfändung dazwischengekommen wäre, einen Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 667 BGB gegen die Beklagte erlangt. Durch die Pfändung und die daraufhin erfolgte Hinterlegung ist dieser Anspruch erloschen. Die Klägerin konnte nur noch von der Hinterlegungsstelle Auszahlung des Betrages von 6.000 DM fordern, wenn sie die Einwilligung des Ehemannes Hi. nachwies.

V. Die Beklagte ist gemäß § 249 BGB verpflichtet, die Klägerin so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Sie muß daher den Betrag von 6.000 DM an die Klägerin auf Grund der Abtretung der O. Landesbank zahlen, wie sie es ohne die Pfändung und Hinterlegung gemäß § 667 BGB hätte tun müssen, nachdem der Widerruf erklärt worden war. Durch das schädigende Ereignis ist andererseits gleichzeitig bewirkt worden, daß der Klägerin ein Anspruch auf Auszahlung des hinterlegten Betrages gegen die Hinterlegungsstelle bei

42

Nachweis der Einwilligung des Ehemannes Hi[REDACTED] erwachsen ist. Die Klägerin kann nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung die Herstellung gemäß § 249 BGB nur gegen Herausgabe der Vorteile, die mit dem schädigenden Ereignis in adäquatem Zusammenhang stehen, verlangen. Es handelt sich anders als in den Fällen des hier nicht anwendbaren § 255 BGB (vgl. Staudinger § 255 Anm. 3 a B) nicht um die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn die beiderseitigen Vorteile und Nachteile bei der Feststellung des herzustellenden Zustandes berücksichtigt werden (RGZ 54, 137, 142). Der Schadensersatzanspruch ist nur mit der Einschränkung begründet, daß gleichzeitig die Vorteile herausgegeben werden. Darauf, ob die Beklagte die Abtretung verlangt hat, kommt es nicht an. Die Verurteilung zur Zahlung nur Zug um Zug gegen die Abtretung des Anspruchs ist ein Weniger gegenüber dem Zahlungsanspruch (BGH NJW 1951, 517), so daß § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO einer solchen Verurteilung nicht entgegensteht.

Die Revision war daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Betrag von 6.000 DM nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen die Hinterlegungsstelle zu zahlen ist.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten aufzuerlegen, weil die Zuvielforderung der Klägerin eine verhältnismäßig geringfügige ist und keine beson-

deren Kosten verursacht hat (§§ 92 Abs. 2, 97 ZPO).

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke